

Osterreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESKANZLERAMT
VERFASSUNGSDIENST**

z.Hd. Dr. Erich Pürgy
verfassungsdienst@bka.gv.at

BETRIFFT:

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
ALLGEMEINE VERWALTUNGSVERFAHRENGESETZ
1991 UND DAS VERWALTUNGSSTRAFGESETZ 1991
GEÄNDERT WERDEN, BEGUTACHTUNG**

23. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir stellen die Stellungnahme wie ersucht auch über die ELAK-Schnittstelle zur Verfügung.

Wir begrüßen grundsätzlich die Öffnung des Verfahrensrechts für die Digitalisierung verwaltungsbehördlicher Verfahren hinsichtlich vereinfachten Zugangs für Rechtsunterworfenen und Effizienz der Verwaltung. Sie darf jedoch keinesfalls zu Lasten des Rechtsschutzes der Rechtsunterworfenen gehen.

Zur Maßnahme der vollständig automatisierten Erledigungen möchten wir drei gewichtige Bedenken vorbringen.

„Geeignete Sachen“ zur vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung

Die Abkehr vom Prinzip des einzelfallbezogenen behördlichen Willensakts durch den Einsatz vollautomatisierter Systeme ist ein grundlegender Wandel in der internen Willensbildung der behördlichen Vollziehung. Dieser

Wandel ist nachvollziehbar und in verschiedenen Bereichen auch zu begrüßen, damit braucht es dementsprechend eine gesetzliche Grundlage.

Diese gesetzliche Grundlage muss sich insbesondere damit auseinandersetzen, in welchen Bereichen ein vollautomatisiertes Verfahren verwaltungsökonomisch zweckmäßig, aber hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Rechtsunterworfenen auch verhältnismäßig ist. Dies ist auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 2024/1689 (kurz: KI-VO) geboten.

Auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs könnten möglicherweise auch verbotene KI-Systeme zur Anwendung kommen, die laut KI-VO einzig für Strafverfolgungszwecke zulässig wären. Jedenfalls aber könnten auf Basis des Entwurfs Hochrisiko-KI-Systeme zur Anwendung kommen, die gemäß KI-VO einem Transparenzgebot und einem Risikomanagement unterliegen. Außerdem müssten derartige Systeme möglicherweise auch in einer entsprechenden EU Datenbank registriert werden¹.

Wir sehen gerade bei noch unerprobten und einem raschen Wandel unterworfenen Technologien einen unauflösbaren Konflikt mit dem Legalitätsprinzip, wenn dem Gesetzgeber die Evaluierung und Korrektur entzogen würde, welche Materien entgegen erster Annahme doch nicht geeignet sind oder sich in Zukunft als geeignet bzw nicht geeignet erweisen. Es genügt nicht, wenn der Gesetzgeber gemäß des § 18a des Entwurfs (in beiden angedachten Varianten) seine Aufgabe lediglich darin sieht, die „sachlich in Betracht kommende oberste Behörde“ zum Einsatz vollautomatisierter Verfahren zu ermächtigen, soweit die Sache in Hinblick auf „maßgebenden Sachverhalt“, „zu lösende Rechtsfragen“ und „Stand der Technik“ geeignet ist.

Mit der vorliegenden Regelung wird der Vollziehung, soweit „in den Verwaltungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist,“ (so Variante A des § 18a des Entwurfs) eine Generalermächtigung erteilt. Das ist jedenfalls abzulehnen. Vielmehr braucht es eine taxative Liste mit klar umschriebenen Bereichen, in welchen vollautomatisierte Verfahren zulässig sind, und eine Wirkungsfolgenabschätzung. In weiterer Folge könnten dann die einzelnen Verwaltungsmaterien die verfahrensrechtlichen Grundlagen in ihren Rechtsbereichen schaffen. Aufgrund drohender irreversibler Folgen sollten

¹ <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kunstlichen-intelligenz>

klar umschriebene Bereiche, in welchen vollautomatisierte Verfahren aufgrund deren Fehlersensibilität (etwa durch Eingriffe in Grundrechte) nicht zulässig sind, festgelegt werden. Insbesondere in grundrechtssensible Materien, in denen es immer einer Abwägung im Einzelfall bedarf, um der grundrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffs gerecht zu werden, ist ein „Freibrief“ für die Verwaltung, automationsunterstützte Erledigungen einzuführen, äußerst problematisch. Vielmehr muss hier der Gesetzgeber entsprechende Vorgaben machen.

Aus den oben genannten unionsrechtlichen Erwägungen wird auch die notwendige Einbindung der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Gewährleistung effektiver Kontrolle eine gesetzliche Basis benötigen: Die Aufsicht wird vorab mit den notwendigen Ressourcen auszustatten sein und ist dies ohne Verankerung per Bundes(finanz)gesetz nicht wirksam realisierbar.

Bescheid ohne Ermittlungsverfahren gem § 57a AVG neu

In diesem Sinne können wir auch die neue Bescheidform nach § 57a AVG (Bescheid ohne Ermittlungsverfahren) nicht nachvollziehen. Dadurch dass die Verwaltungsvorschriften zumindest bestimmen müssen, „dass ein Verfahren ohne Antrag eingeleitet werden kann“, ist hier zwar zumindest der Vorbehalt weiterer gesetzlicher Ausgestaltung vorhanden. Die Bedingungen für die neue Bescheidform (§ 57a Ziffern 1 bis 3) sind jedoch nicht hinreichend konkret, um einen Bescheid ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren zu rechtfertigen. Der Bundesgesetzgeber hat im AVG aus gutem Grund das Parteiengehör verankert und wurde ein hoher Standard der Informationspflicht auch in der Rechtsprechung entwickelt. Ein Abgehen hiervon würde wohl unzählige Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen und das Gegenteil von Effizienz verwirklichen.

Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden

Wir lehnen die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, rechtskräftige Bescheide ohne irgendwelche inhaltlichen Einschränkungen aufzuheben klar ab. Wir verurteilen den damit verbundenen Angriff auf erworbene Rechte von Rechtsunterworfenen und den Bruch mit der Systematik der Rechtskraft. Der gegenwärtige § 68 AVG sieht klare Bedingungen vor, unter welchen ein in Kraft getretener Rechtsakt aufgehoben oder abgeändert werden kann. Dabei wird ein grundlegender Unterschied

zwischen per rechtskräftigem Bescheid erworbenen Rechten und sonstigen Entscheidungen getroffen. Der Gesetzgeber erlaubt nur unter äußerst sorgfältig gewählten Konstellationen einen rückwirkenden Eingriff in die Rechtskraft von Bescheiden. Mit dem nunmehr im Entwurf angedachten Absatz 2a wird diese Systematik brachial durchbrochen.

Wir fordern eine ersatzlose Streichung des Absatz 2a und eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. Mit dem bisherigen § 68 AVG werden bereits klare Abwägungen zwischen Rechtsrichtigkeit und Rechtssicherheit getroffen, welche auch die Situation der Rechtsunterworfenen im Blick haben. Der vorliegende Absatz 2a findet nur in Variante B einen abstrakten Hinweis auf die „Schonung erworbener Rechte“, welche mit der Zweckmäßigkeit der bisherigen Regelung nicht vergleichbar und zu unbestimmt ist.

Mit dem nunmehr vorgeschlagenen System der bedingungslosen Aufhebung von Bescheiden wird das Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf die Rechtskraft von Bescheiden unterminiert. Wenn Rechtsunterworfenen Verfügungen und Dispositionen im Vertrauen auf Bescheide treffen, müssen diese nach wie vor geschützt werden. Allenfalls wäre denkbar, bei einer teilweisen Stattgebung eines Antrags der Partei bzw. den Parteien ein außerordentliches Wiedereinsetzungsrecht einzuräumen, womit die Entscheidung, ob ein Verfahren wieder eröffnet wird, diesen überlassen bleibt. Sie entscheiden dann eigenständig über das Risiko des nachträglichen Verlustes von Rechtspositionen.

Entscheidungen in Bereichen wie Bau- oder Betriebsgenehmigungen, Zuspruch von Förderungen und Unterstützungen oder auch fremdenrechtliche Entscheidungen betreffen Fragen der persönlichen und wirtschaftlichen Existenz, weshalb der historische Bundesgesetzgeber die Unwiederholbarkeit von Bescheiden zum Prinzip erhoben hat, auch um sich von der Willkür früherer Staatsformen zu unterscheiden.

Abschließend wird nochmal betont, dass wir eine zunehmende Effizienz der Verwaltung durchaus begrüßen. Diese Effizienz darf jedoch nicht auf Kosten der Rechtsunterworfenen gehen, ist die Verwaltung doch kein Selbstzweck. Die drei von uns herausgegriffenen Regelungen eint eine pauschalisierte Ermächtigung der Verwaltung ohne Rücksicht auf potenzielle Eingriffe. Dieser Rücksicht wird hinsichtlich des Legalitätsprinzips durch vage Begriffe wie „geeignete Sache“ oder „möglichste Schonung“ jedenfalls nicht Genüge getan.

Hervorgehoben wird dabei auch, dass Verwaltungseffizienz nicht bloß bis zur Erledigung mit Bescheid reicht. Der Eingriff in erworbene Rechte wirft einige Fragen von Schadenersatz und Amtshaftung auf, welche im Sinne der Verwaltungsökonomie zu beachten sind.

Wir ersuchen das Bundeskanzleramt die erwähnten Punkte zu überarbeiten und eine verhältnismäßige Abwägung zwischen Verfahrenseffizienz und Rechtsstaatlichkeit bzw. Legalitätsprinzip zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz

Sina Lenherr
Referentin für Sozialpolitik